

Behandlungsbericht

12.09.2012

Sehr geehrte Frau XXXXXX,

anbei möchte ich die Fragen Ihrer Krankenversicherung beantworten:

1. "Die Ziffer 2 konnte leider noch nicht abschließend geprüft werden, da uns kein Rezept vorlag, aus dem hervorgeht, welches Mittel repertorisiert wurde. Daher blieb diese Ziffer unberücksichtigt."

Die homöopathische Repertorisation wurde zunächst am 01.08.2012 vorgenommen. Es wurde das Mittel Colocyntis repertorisiert und in einer einmaligen Gabe in einer C30 der Patientin in der Praxis aus Praxisbeständen verabreicht. Es musste daher kein Rezept erstellt werden.

Nach einer neuen Repertorisation am 06.08.2012 wurde Colocyntis in einer einmaligen Gabe in einer Potenz C200 in der Praxis verabreicht. Auch hier war es nicht erforderlich ein Rezept zu erstellen.

2. "Ihre Versicherungsschutz sieht für Kurpläne, Diätpläne und Kursgebühren keine Leistungen vor."

Bei der Patientin liegt eine massive Obstipation vor, die aus naturheilkundlicher Sicht wesentlich zu dem vorliegenden Krankheitsgeschehen beiträgt. Daher war ein Ernährungsplan dringend erforderlich, um auch ernährungsbedingt die Obstipation zu beheben. Die Ernährung spielt in der naturheilkundlichen Behandlung eine wesentliche Rolle. Bei der abgerechneten Ziffer 11.3 handelt es sich also nicht um eine Abnehm-, Wellness-, oder Vorsorgemassnahme, sondern um eine wesentliche Massnahme um die Obstipation zu beseitigen und ist damit medizinisch notwendig und sollte damit erstattungsfähig sein.

3. "Auf der Rechnung wurden Injektionen bzw. Infiltrationen aufgeführt, aber leider fehlt die Angabe der injizierten Medikamente und die Angabe zu Injektionsart und -ort der einzelnen Präparate - bitte lassen Sie diese noch nachtragen."

1.8.2012:

25.4 Intrakute Reizbehandlung : paravertebral LWS: Dolo injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Obatri injektopas

6.8.2012:

25.4 Intrakute Reizbehandlung : paravertebral LWS: Dolo injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Obatri injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Broncho injektopas

13.8.2012:

25.4 Intrakute Reizbehandlung : paravertebral LWS: Dolo injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Obatri injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Broncho injektopas

14.8.2012:

25.4 Intrakute Reizbehandlung : paravertebral LWS: Dolo injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Obatri injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Broncho injektopas

15.8.2012:

25.4 Intrakute Reizbehandlung : paravertebral LWS: Dolo injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Obatri injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Broncho injektopas

16.8.2012:

25.4 Intrakute Reizbehandlung : paravertebral LWS: Dolo injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Obatri injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Broncho injektopas

20.8.2012:

25.4 Intrakute Reizbehandlung : paravertebral LWS: Dolo injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Obatri injektopas

25.2 Injekton, i.m.: Broncho injektopas

22.8.2012:

25.4 Intrakute Reizbehandlung : paravertebral LWS: Dolo injektopas

4. "Massageleistungen nach Ziffer 20.2 - 20.6 des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker(GebüH) können nach vergleichbaren Regularien der Kommentare zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nur jeweils als eine Leistung pro Sitzung berechnet werden. Wir haben daher heute die Ziffer 20.2 mit einem Betrag von 6,82 EUR anerkannt."

Auch die Regularien der Kommentare zur Gebührenordnung für Ärzte sieht eine Abrechnung von Leistung vor, wenn verschiedene Indikationen(Diagnosen) vorliegen.

So wurde die Ziffer 20.2. Nervenpunktmassage bzgl. der Diagnose Ischialgie,li. durchgeführt und ist daher medizinisch notwendig und abrechnungsfähig.

Die Ziffer 20.3 Bindegewebsmassage wurde bzgl. der Diagnose Obstipation durchgeführt und ist daher medizinisch notwendig und abrechnungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.rer.nat. Klaus Zöltzer
Heilpraktiker